

# Tax Alert

Januar 2008

## Praxisänderungen per 1. Januar 2008

### Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlicht überarbeitete Publikationen zur MWST

*Barbara Henzen, Senior Manager Tax Services; barbara.henzen@ch.ey.com*

*Susanne Gantenbein Affrunti, Senior Manager Tax Services; susanne.gantenbein@ch.ey.com*

**Am 28. Januar veröffentlichte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) unter dem Link <http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm> den ersten Teil der überarbeiteten Publikationen zur MWST. Die ESTV hat in einzelnen Bereichen steuerliche Neubeurteilungen vorgenommen. Die sich daraus ergebenden Praxisänderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in Kraft. Auf die wichtigsten Änderungen wird nachfolgend kurz eingegangen.**

#### Immobilien

Bei der Übertragung von Liegenschaften besteht neu wahlweise die Möglichkeit, eine der folgenden Varianten zu wählen:

- Übertragung als von der MWST ausgenommenen Umsatz im Sinne von Artikel 18 Ziffer 20 MWSTG. Diese Übertragungsart erlaubt es dem Erwerbenden eine Liegenschaft ohne mehrwertsteuerliche Vorgeschichte zu erwerben, kann aber beim Übertragenden zur Eigenverbrauchsbesteuerung führen.
- Steuerbare Übertragung mit Option (ohne Wert des Bodens) im Sinne von Artikel 26 MWST, neu unabhängig davon, für welche Zwecke die Liegenschaft vor der Übertragung verwendet wurde. Voraussetzung ist, dass der Übertragende bereits vor der Übertragung steuerpflichtig ist und der Übernehmende die Liegenschaft mindestens teilweise für steuerbare Zwe-

cke nutzt. Diese Übertragungsart kann sich für den Übernehmenden nachteilig auswirken, da er die (auf dem Kaufpreis) angefallene Vorsteuer nur in dem Umfang geltend machen darf, in dem er die erworbenen Vermögenswerte für einen steuerbaren Zweck verwendet.

- Übertragung von einer oder mehreren Liegenschaften mit Meldeverfahren, unabhängig davon, für welche Zwecke die Liegenschaft vor der Übertragung verwendet wurde und ob die Liegenschaft(en) ein Teilvermögen darstellt. Damit können neu auch einzelne Liegenschaften unter Anwendung des Meldeverfahrens übertragen werden. Allerdings wird vorausgesetzt, dass der Übernehmende die Liegenschaft mindestens teilweise für steuerbare Zwecke nutzt. Die übernehmende Person kann sich auf die vormalige Nutzung beim Übertragenden berufen und muss auf dem bereits vor der Übertragung nicht steuerbar genutzten Teil keine Eigenverbrauchssteuer mehr abrechnen, sofern die vorherige Nutzung schlüssig belegt werden kann. In diesem Nachweis dürfte denn auch die Krux dieser Übertragungsvariante liegen.

#### MWST-Gruppe

Eine in der Schweiz gelegene Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft kann in eine MWST-Gruppe einbezogen werden, neu unabhängig davon, ob sie im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist.

Zudem ist eine Gruppenbesteuerung nun auch dann zugelassen, wenn die massgebende Umsatzgrenze von mindestens CHF 40000 mit Dritten nicht erreicht wird (Erreichen der Umsatzgrenzen mittels Innenumsätzen ausreichend). Bussen der MWST-Gruppe sind nicht Bestandteil der Solidarhaftung.

#### Organisation von Anlässen

Handelt ein Organisator von Anlässen als direkter Stellvertreter des Veranstalters seines Auftraggebers, bestimmt sich der Ort der Dienstleistung neu nach dem Empfängerortsprinzip gemäss Art. 14 Abs. 3 MWSTG (vorher Erbringerortsprinzip nach Art. 14 Abs. 1 MWSTG). Dies ist insbesondere auch bei Fakturierung derartiger Leistungen an Empfänger mit Sitz im Ausland zu beachten: Ab dem 1. Januar 2008 werden diese Empfänger mit Sitz im Ausland keinen Anspruch mehr auf Vorsteuervergütung haben. Bei indirekter Stellvertretung ist bei jeder einzelnen durch den Organisator für den Veranstalter erbrachten Leistung zu prüfen, wo sich der Ort der fraglichen Lieferung oder Dienstleistung befindet.

#### Kongresse, Seminare, etc.

Bei pauschaler Fakturierung von Bildungsleistungen in Kombination mit gastgewerblichen Leistungen kann der Leistungserbringer neu die Vorsteuer auf den Verpflegungsleistungen vollumfänglich geltend machen (vorher Ausschluss des Vorsteuerabzuges

von 50%). Der Leistungsempfänger kann die Bekanntgabe des Wertes der Verpflegungsleistung verlangen, damit er den Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% korrekt vornehmen kann.

### Leasing

Mehrwerte, die dem Leasingnehmer vom Motorfahrzeughändler bei Leasingende gutgeschrieben bzw. ausbezahlt werden, werden neu als Teil des Fahrzeugeinkaufs betrachtet und dürfen bei der Anwendung der Margenbesteuerung berücksichtigt werden.

### Würdigung

Nachdem die im Verlaufe des Jahres 2007 veröffentlichten Entwürfe der überarbeiteten Publikationen teilweise intern und extern heftig kritisiert wurden, hat sich die ESTV entschieden, die überarbeiteten Publikationen in zwei Tranchen zu veröffentlichen. Mit dem nun veröffentlichten Teil sind weitgehend unbestrittene Änderungen in Kraft gesetzt worden. Mit der Veröffentlichung der zweiten Tranche ist in den nächsten Wochen jedoch kaum zu rechnen, was letztendlich nicht zu befriedigen vermag.

Bei den erwähnten **Praxisänderungen** gilt der **Grundsatz der Nichtrückwirkung** – wobei festgehalten werden muss, dass zumindest für die Zeit seit 1. Januar 2008 ein rückwirkender Effekt nicht verneint werden kann. Zu beachten gilt es, dass in den überarbeiteten Publikationen ebenfalls sogenannte **Praxispräzisierungen** enthalten sind, die den steuerpflichtigen Personen unter Umständen nicht im Detail bekannt sind. Diese Präzisierungen finden **rückwirkend** Anwendung.

Von erheblicher Bedeutung sind bei der nun veröffentlichten Tranche insbesondere die Praxisänderungen im Immobilienbereich. Neu wird es einer steuerpflichtigen Person unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, nicht oder nur teilweise im steuerbaren Bereich genutzte Immobilien im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Umstrukturierung vollständig zu entsteuern. Diese Änderungen ermöglichen im Rahmen von Immobilientransaktionen neue Möglich-

keiten, bergen aber auch neue Risiken, welche es im konkreten Einzelfall sorgfältig zu prüfen gilt. ■

#### Kontaktaufnahme in der Schweiz

**Barbara Henzen**  
Senior Manager Tax Services  
Telefon +41 (0) 58 286 62 14  
barbara.henzen@ch.ey.com

**Susanne Gantenbein Affrunti**  
Senior Manager Tax Services  
Telefon +41 (0) 58 286 63 44  
susanne.gantenbein@ch.ey.com

Hinweis:  
Copyright Ernst & Young AG Zürich. Der vorliegende Tax Alert gibt Entwicklungen vom 28.01.2008 wieder. Er ersetzt keinesfalls eine Steuerberatung.

#### Impressum

**Tax Alert**  
Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

**Konzept und Realisation**  
Ernst & Young AG  
Tax and Corporate Communications & Marketing  
Postfach, 8022 Zürich

**Abonnemente/Adressänderungen**  
www.ey.com/ch/newsletter